

# Berater-Rundschreiben

01 / 2019

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen, dass Sie gut ins neue Jahr gestartet sind und wünschen Ihnen für 2019 alles Gute und viel Erfolg. Den Beginn des neuen Jahres möchten wir gerne nutzen, Sie über die Beratungsförderung auf dem Laufenden zu halten.

Wie bereits viele von Ihnen wissen, überprüfen wir derzeit alle Vorgänge, in denen die Unternehmen zunächst nur die Zahlung des Eigenanteils nachgewiesen hatten.

Grund hierfür ist, dass es sich bei der Förderung um eine Anteilfinanzierung handelt. Die Zuschusshöhe berechnet sich prozentual nach dem gesamten in der Beraterrechnung ausgewiesenen Betrag (IV Nr. 5.1 und 5.2.1 der Rahmenrichtlinie). Erfolgt keine vollständige Zahlung des Beraterhonorars, stimmt die Höhe des gewährten Zuschusses nicht und die Förderung wurde zu Unrecht erteilt.

Die Überprüfung erfolgt auf Veranlassung der Prüfbehörden des Europäischen Sozialfonds (ESF). Bitte bereiten Sie deshalb Ihre Mandanten, die zunächst nur den Eigenanteil leisten, darauf vor, dass sie nach Auszahlung des Zuschusses auch einen Nachweis über die Zahlung des noch offenen Rechnungsbetrages dem Bundesamt vorlegen müssen. Die gesamte Rechnung des Beraters, selbstverständlich auch die Mehrwertsteuer, muss bezahlt und dies entsprechend nachgewiesen werden. Die Zahlung muss innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides erfolgen. Wird dieser Nachweis nicht geführt oder erfolgte die Zahlung erst später muss der Zuschuss zurückgefordert werden.

Des Weiteren wollten wir darauf hinweisen, dass Beratungen zur Unternehmensnachfolge auch wenn sie nicht ausdrücklich in der Richtlinie benannt sind ebenfalls bezuschusst werden. Gefördert werden Beratungen bestehender Unternehmen, welche planen das Unternehmen zu übergeben, als auch solcher Unternehmen, die ein Unternehmen übernehmen wollen.

Bitte denken Sie daran, dass Beratungen, die vor Erhalt der Inaussichtstellung begonnen wurden, nicht gefördert werden können. Dies betrifft insbesondere auch den Fall, dass ein Beratervertrag bereits vorher abgeschlossen war.

Rückfragen zu den "Formalien" durch die Leitstellen oder uns können vermieden werden, wenn die Angaben im Antrags- und Verwendungsnachweisformular mit den Angaben in den beigefügten Unterlagen übereinstimmen. So sollten z. B. der im Verwendungsnachweisformular angegebene Beratungszeitraum bzw. die dort aufgeführten Beratungstage mit den in der Beraterrechnung und im Beratungsbericht angegebenen Zeiträumen identisch sein. Die aufgeführten Beratungskosten müssen ebenfalls mit denen in der Beraterrechnung und im Kontoauszug übereinstimmen. Differenzen in den Angaben zur Mitarbeiterzahl, zu Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme zwischen Antragsformular und Ausführungen im Beratungsbericht sollten Sie erläutern. So können längere Anhörungen und Korrespondenz vermieden und eine Auszahlung des Zuschusses beschleunigt werden.

Abschließend möchten wir Sie informieren, dass wir wieder Workshops zu Themen und Fallgestaltungen der Beratungsförderung anbieten werden. Schwerpunkte werden der Eigenanteil sowie der Beratungsbericht sein. Die Workshops finden ab Ende März 2019 in Eschborn statt. Voraussichtlich ab April 2019 werden wir diese Workshops auch in Berlin und eventuell in München anbieten. Sie können sich ab dem xxxx Februar 2019 unter

---

[www.BAFA.de/unbws](http://www.BAFA.de/unbws) anmelden. In diesem Anmeldeportal finden Sie dann auch Details zu den Terminen und den Veranstaltungsorten. Sollten die Termine nicht ausreichen, werden wir kurzfristig weitere anbieten. Bitte beachten Sie, dass Termine ausschließlich über das Portal reserviert werden können.

Wir hoffen, dass diese Hinweise für Sie hilfreich waren. Bei Rückfragen, Anmerkungen und Anregungen können Sie sich gerne an uns, aber auch an Ihre Leitstellen wenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ihr Referat 413 – Beratungsförderung –  
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle